

**Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
der Stadt Burglengenfeld**

Baugebiet „Hussitenweg II“

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung,
des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 23 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Burglengenfeld folgende

S A T Z U N G

Fassung vom 22.01.2015

§ 1 Bebauungsplan mit grünordnerischen Festsetzungen

Die Planzeichnung vom 10.09.2014 in der Fassung vom 22.01.2015 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung vom 10.09.2014 in der Fassung vom 22.01.2015 dargestellt.

§ 3 Art der baulichen und sonstigen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Soweit sich aus der Festlegung der überbaubaren Flächen und der höchstzulässigen Geschößzahlen in der Planzeichnung für die Bauquartiere A – B nicht geringere Werte ergeben, werden die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grundflächen- bzw. Geschößflächenzahlen als Höchstgrenze festgesetzt.

Für das Quartier A werden Einzelhäuser/Doppelhäuser und Reihenhäuser festgesetzt. Entsprechend dem Gebäudetypus wird die gemäß Plan zugehörige GRZ bzw. GFZ festgesetzt.

Für das Quartier B werden Einzelhäuser/Doppelhäuser /Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser gemäß Systemskizze Quartier B festgesetzt. Entsprechend dem Gebäudetypus wird die gemäß Plan zugehörige GRZ bzw. GFZ festgesetzt.

§ 5 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gemäß den Eintragungen in der Planzeichnung wird die offene Bauweise im Bauquartier A + B festgesetzt. § 22 Abs. 2 BauNV.

§ 6 Nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- (1) Sämtliche Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen dürfen innerhalb der Baugrenze, auch als Gruppengaragen im Quartier B entlang der Grundstücksgrenzen errichtet werden (§ 12 BauNVO).

Genehmigungsfreie Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) dürfen im rückwärtigen Grundstücksteil errichtet werden.

Alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

- (2) Vor Garagen ist ein Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 5,0 m freizuhalten.
Dieser Stauraum darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.

§ 7 Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- (1) In den Bauquartieren A und B gelten die Abstandsflächenvorschriften der aktuell gültigen Fassung der Bayerischen Bauordnung BayBO.

§ 8 Höhenlage der Baugrundstücke § 9 Abs. 3 BauGB

- (1) Die Höhenlage der Gebäude bestimmt sich durch die maximale Wandhöhe.
- (2) Die maximale Wandhöhe gem. Definition BayBO bemisst sich ab idealisiertem, neuem Geländeverlauf bis zum Schnittpunkt Dachhaut/Wand in der Mitte der dem Geländeverlauf folgenden Fassade (siehe zugehörige Planzeichnung). Bei geneigten Dachkonstruktionen wird hierbei die Giebel- bzw. Firsthöhe nicht angerechnet.
- (3) Bei Flachdächern bemisst sich die maximale Wandhöhe ab idealisiertem, neuem Geländeverlauf bis zur Attikahöhe in der Mitte der dem Geländeverlauf folgenden Fassade (siehe zugehörige Planzeichnung).
- (4) Bei Grundstücken, die zwischen zwei Erschließungsstraßen liegen, ergibt sich der idealisierte, neue Geländeverlauf aus der gedachten Verbindung zwischen den Höhenlagen der Erschließungsstraßen.
Bei Grundstücken, die nur an eine Erschließungsstraße angrenzen, ergibt sich der idealisierte, neue Geländeverlauf aus der Höhenlage zwischen der Erschließungsstraße und dem ursprünglichen, natürlichen Geländeverlauf an der rückwärtigen Grundstücksgrenze.
- (5) In den Bauquartieren A gilt für Wohngebäude mit E+II mit einer Dachneigung von 38°-45° bzw. erdgeschossiger Bauweise eine maximale Wandhöhe von 4,50 m, für Gebäude mit E+II mit geringeren Dachneigungen beträgt die maximale Wandhöhe 6,50 m.
Für Nebengebäude und Garagen gilt eine mittlere Wandhöhe bergseitig von 3,00 m, talseitig ergibt sich die zulässige Wandhöhe aus dem idealisierten Geländeverlauf.
- (6) Die maximale Wandhöhe sowie der idealisierte, neue Geländeverlauf ist in der Genehmigungsplanung darzustellen und zu vermaßen.
- (7) Unterkellerungen von Garagen sind zulässig. Hauptnutzung ist nicht zulässig.

- (8) Im Bauquartier B gilt für Wohngebäude mit III je nach Dachneigung eine maximale Wandhöhe von 6,50 m (bei Dachneigung 35°-45°) und 9,50 m (bei Dachneigung 10°-20°). Für Nebengebäude und Garagen gilt eine mittlere Wandhöhe bergseitig von 3,00 m.
- (9) Liegt der ursprüngliche, natürliche Geländeverlauf unterhalb des idealisierten, neuen Geländeverlaufes, so ist dieser bis auf Höhe des idealisierten, neuen Geländeverlaufes aufzufüllen.
- Liegt der ursprüngliche, natürliche Geländeverlauf oberhalb des idealisierten, neuen Geländeverlaufes, so ist dieser bis auf Höhe des idealisierten, neuen Geländeverlaufes abzutragen.

§ 9 Freileitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- (1) Freileitungen sind unzulässig, ausgenommen Freileitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, soweit es sich um gesetzlich geltendes Recht handelt.
- (2) Für die Unterbringung von Kabeln in den öffentlichen Flächen ist die Richtlinie für die Planung der DIN 1998 zu beachten.

§ 10 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung, an Außenwänden beschränkt auf die Erdgeschoßzone, zulässig. Sie dürfen 0,5 m² auf den einzelnen Fassadenflächen nicht überschreiten.
- (2) An straßenseitigen Einfriedungen darf die Ansichtsfläche der Werbeanlage 0,25 m² je Grundstück nicht überschreiten.
- (3) Leuchtreklamen sind unzulässig.
- Über die Trauflinie geführte Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 11 Gestaltung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

- (1) Dächer (siehe Regelquerschnitte der zugehörigen Planzeichnung)
- Gemäß Festsetzungen auf dem zugehörigen Plan unter Punkt 4. „Festsetzung von Regelquerschnitten“ für die Quartiere A bzw. B.
- Als Dachdeckungsmaterial sind Dachziegel oder Betondachsteine zu verwenden.
- Eine Eindeckung mit Metall ist nicht erlaubt, ausgenommen ist die Verwendung von beschichteten Stahlblechen.
- Gründächer sind zulässig und erwünscht.

Dachaufbauten und sonstige Dachelemente, Dachgauben oder liegende Dachfenster sind zulässig.

§ 12 Einfriedungen

- (1) Straßenseitige Einfriedungen und Vorgärten sind max. 1,00 m hoch zulässig.
- (2) Vor Garagenzufahrten sind Einfriedungen nur zulässig, wenn diese mindestens 5 m von der Grenze der öffentlichen Fläche zurückliegen (Stauraum).

§ 13 Grünordnerische Festsetzungen

- (1) Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch zu begrünen, artentsprechend zu pflegen und zu unterhalten.
- (2) Im Straßenraum sind entsprechend Planzeichnung Bäume 1. oder 2. Ordnung gemäß Artenliste im Anhang zu pflanzen:
- (3) Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen ist pro Baum ein durchwurzelbares Mindestbodenvolumen von 10 m³ vorzusehen.
- (4) Auf den privaten Grünflächen wird folgende Mindestpflanzung gemäß Artenliste im Anhang festgesetzt:
 - je Einfamilienhaus-Parzelle: mindestens ein Baum 2. oder 3. Ordnung,
 - je Mehrfamilienhaus-Parzelle: zwei Bäume 2. oder 3. Ordnung,
 - Alternativ ist die Pflanzung von Obstbäumen in gleicher Anzahl zulässig.
- (5) Folgende Pflanzqualitäten sind für die festgesetzten Gehölze auf öffentlichen und privaten Grünflächen einzuhalten:

Gehölze:	Mindest - Pflanzqualitäten
Bäume 1. und 2. Ordnung	▪ Hochstamm oder Stammbusch, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 18 - 20 cm
Bäume 3. Ordnung	▪ Hochstamm oder Stammbusch, 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 16 – 18 cm ▪ Heister, 1 x verpflanzt, Höhe min. 125 - 150 cm
Obstbäume	▪ Halbstamm, Stammumfang mind. 10 –12 cm

- (6) Zeitpunkt der Pflanzungen:
Pflanz- und Saatarbeiten im öffentlichen Grün und in den Ausgleichsflächen müssen nach

Fertigstellung der Erschließungsflächen hergestellt werden, spätestens im darauf folgenden Herbst.

§ 14 Festsetzungen zum Artenschutz (entnommen aus saP)

- (1) S 1 Schutz von Vegetationsbeständen und Reptilienhabitaten
Vegetationsbestände, Reptilienhabitate und Ausweichhabitate sind während der Bauphase zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen und Ablagerungen durch einfache Abgrenzungen mit Bauzäunen, Bändern oder Pfosten u.ä. zu sichern. Eine Einweisung der Baufirmen und Bauherren ist zwingend erforderlich.
- (2) aV 1 Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit
Zum Schutz für Gehölz bewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.
- (3) aV 2 Absammeln von Zauneidechsen und Schlingnattern im Baufeld
Zur Verringerung der baubedingten Tötungen von Zauneidechsen und Schlingnattern müssen vor Baubeginn Zauneidechsen und Schlingnattern, die sich im Baufeld aufhalten, bei günstiger Witterung von einer Fachkraft abgefangen werden. Die gefangenen Tiere werden unmittelbar in die Aussetzungsfläche am Karlsberg (siehe Abbildung 1) umgesetzt (Siehe auch Maßnahmen CEF 1 und FCS 1). Dies muss solange fortgesetzt werden, bis aufgrund der Fangzahlen bzw. der Beobachtungen festgestellt werden kann, dass alle mit vertretbarem Aufwand zu erreichenden Tiere aus dem Baufeld entfernt wurden (Dokumentation durch den Zeitabstand zwischen zwei Fängen von einzelnen Tieren).
- (4) CEF 1 Verbesserung der Habitatstruktur auf der Aussetzungsfläche Karlsberg
Zur Verbesserung des Lebensraums von Zauneidechse und Schlingnatter im Umsetzungs habitat Karlsberg werden vor Beginn der Umsetzung verschiedene Habitatelemente auf der bisherigen Freifläche am Waldrand angelegt:
10 Holzstapel, jeweils ca. 1,5 m³ Volumen; 10 niedrige Steinhäufen (Anfangshöhe ca. 1 m). Die jeweiligen Standorte der Habitatelemente müssen so gewählt sein, dass sie weitgehend gut besonnt sind und etwas höhere Vegetation benachbart ist. Diese Holzstapel und Steinhäufen dienen als erste Verstecke für die umgesetzten Zauneidechsen.

(5) FCS 1: Anlage von Habitatelementen in der Aussetzungsfläche Karlsberg

1. Vergrößerung der offenen Habitatfläche

Die Reptilienhabitate werden im Herbst / Winter 2014/15 durch eine punktuelle und flächige Gehölzentfernung am bestehenden Waldrand bzw. in die Waldfläche hinein deutlich aufgelichtet, so dass etwa die doppelte Größe an strukturreicher Offenlandfläche entsteht. Dabei muss aber der rundumführende Waldmantel erhalten bleiben. Der Gehölzschnitt wird teilweise abgefahren, teilweise für die Holzstapel (siehe 1.2) bzw. für Asthaufen an geeigneten Stellen verwendet.

2. Anlage von weiteren Habitatelementen auf den neuen Freiflächen

Auf dem Reptilienhabitat werden im Herbst / Winter 2014/15 15 Steinhaufen mit Eignung als Winterquartier angelegt. (Steinhaufen teilweise eingegraben und nördlich angebösch), ca. 10 m³, Dolomitsteine, Körnung 80 % Anteil 200 bis 400 mm, 20 % größer bzw. kleiner kombiniert mit Sandlinse am Südrand (ca. 2 m² Fläche) und Sandhaufen, ca. 2 m³, 10 Asthaufen, ca. 1,5 m³, 10 Holzstapel, ca. 1,5 m³

3. Langfristige Pflege der Reptilienhabitate

Die langfristige Pflege der Reptilienhabitate muss gewährleistet werden. Insbesondere ist der Erhalt der gehölzfreien Flächen, von vegetationsarmen Stellen sowie den Sand- und Steinhaufen zu gewährleisten.

Dafür ist entweder eine partielle Mahd auf jährlich wechselnden Teilflächen durchzuführen, so dass längstens innerhalb von vier Jahren einmal die gesamte Freifläche gemäht worden ist.

Alternativ ist eine Beweidung mit Ziegen und/oder Schafen möglich. In diesem Fall ist durch entsprechende Weideführung darauf zu achten, dass die Gehölze im ausreichenden Maße zurückgebissen werden. Kann dies nicht erreicht werden, so sind mechanische Gehölzentfernungen in der Freifläche notwendig.

Sowohl bei der Mahd als auch bei der Beweidung ist darauf zu achten, dass ausreichend Altgras im Gelände verteilt als Deckung für die Reptilien über den Winter erhalten bleibt. Es darf also nicht „zu sauber“ gemäht bzw. beweidet werden.

§ 15 Ausgleichsflächen für Eingriffe

- (1) Für den Eingriff durch das Baugebiet sind ca. 9.600 m² Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft, also sogenannte "Ausgleichsflächen" nachzuweisen.

- (2) Diese Flächen werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplans nachgewiesen. Dem Baugebiet wird der „Ausgleichsbebauungsplan Karlsberg – Teil Hussitenweg II“ mit der dort nachgewiesenen Ausgleichsfläche und den dort zeichnerisch und textlich festgesetzten Maßnahmen zugewiesen. Dieser Ausgleichsbebauungsplan vom 22.01.2015 ist Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans.
- (3) Zeitpunkt: Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsflächen im Baugebiet hergestellt werden.

§ 16 Entwässerung

Für die Abwasserentsorgung wird eine Schmutzwasserkanalisation hergestellt; in diesen Kanal darf ausschließlich häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Ein Regen- oder Mischwasserkanal wird nicht vorgesehen. Sämtliches anfallendes Regenwasser und eventuelles Drainagewasser ist auf dem Grundstück zu versickern. (siehe Hinweise Pkt 8)

§ 17 Verkehrstechnische Erschließung

Die äußere Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über die „Dr. Kurt Schumacherstraße“, desweiteren kann das Baugebiet „Hussitenweg II“ über eine öffentlich gewidmete Zufahrtsstraße vom Baugebiet „Hussitenweg- Bauabschnitt I“ angefahren werden. Diese Zufahrtsstraße zur „Max- Tretter Straße“ entlang des BULMARE – Parkplatzes und in der Fortsetzung zur Umgehungsstraße von Burglengenfeld in Richtung Süden führt über die Max- Tretter Straße auch zur Innenstadt. Innerhalb des Plangebietes sind „Tempo- 30 Zonen“ vorgesehen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Gemeinde - Stadt Burglengenfeld - beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

Der vorstehende Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt

Burglengenfeld den

Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Hinweise zur Satzung

1. Bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
2. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz des Untergeschosses gegen Grund- bzw. Hangwasser werden empfohlen.
3. Zum Schutz des Oberbodens:
Oberboden, der bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
4. Bei etwaigen Heizöllagerungen sind die einschlägigen wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften zu beachten (Anzeigespflicht nach Art. 37 BayWG).
5. Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, daß eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist.
Auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) wird hingewiesen.
6. Maßentnahme
Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für die Maßhaftigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
7. Die oberirdischen Garagen sind nach Möglichkeit mit begrüntem Flachdächern auszuführen.
8. Für die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers wird eine Schmutzwasserkanalisation hergestellt, es darf ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden.
Das Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen wird ebenfalls in die städtische Schmutzwasserkanalisation abgeleitet.

Das Niederschlags – und eventuelles Drainagewasser der Privatflächen ist auf dem Grundstück über belebte Oberbodenzonen zu versickern. Wegen der empfindlichen Lage im Karst sind allerdings das Merkblatt 4/22 des Bayer. Landesamtes für Umwelt sowie die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die technischen Regeln zur schadlosen

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) zu beachten. Aus fachlicher Sicht ist es wichtig, dass die Versickerung dabei flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht von mind. 20 cm Mächtigkeit erfolgt.

9. Freiwillige Maßnahmen von Bauherrn für den Artenschutz (aus saP übernommen)

(1) Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten

Werden Gebäude mit großen Fenstern oder Glasfronten errichtet, sollten Vorkehrungen getroffen werden, die einen häufigen Anflug von Vögeln weitgehend vermeiden können. Hierzu zählen zum Beispiel das Anbringen von Vorhängen, Verwendung von nach außen verspiegeltem Glas, Aufstellen von Grünpflanzen hinter den Scheiben, Bemalen der Scheiben mit einem sogenannten Birdpen und anderes. (Beachte hierzu die Broschüre „Vogelschlag an Glasflächen vermeiden“ des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz von 2010.)

(2) Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen

Zur Stützung des Bestands von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten sollen die Bauherrn an den Gebäuden einzelne handelsübliche Fledermaus- und Vogelnisthilfen einbauen oder anbringen (die Anzahl ist nach oben offen). Damit kann der allgemeine Quartiermangel für diese Tiergruppen an modernen Gebäuden verringert werden.

(3) Verwendung einheimischer Gehölze für die Bepflanzung

Zur Förderung der heimischen Tierwelt sollen in den Gärten und öffentlichen Grünflächen heimische und standort- und naturraumtypische Gehölzarten verwendet werden.

Anhang

1. Liste heimischer Bäume und Sträucher für das Gemeindegebiet von Burglengenfeld

Nach den Gesichtspunkten des Naturhaushaltes und des Artenschutzes sind folgende Gehölzarten für Landschaftspflanzungen geeignet:

(Q.: Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde, Regensburg, Januar 1990)

Naturräume

070 Oberpfälzisches Hügelland = Oberpfälzer Bruchschollenland

081 Mittlere Frankenalb

Gehölzart		Vorkommen		Besondere Standortansprüche			
Botanischer Name	Deutscher Name	070	081	feucht naß	trock., mager	mesophil	warm
Bäume 1. Ordnung							
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	x	x			x	x
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	x	x			x	
Betula pendula	Sand-Birke	x	x		x		
Fagus sylvatica	Rotbuche	x	x			x	
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	x	x	x			
Quercus petraea	Trauben-Eiche		x		x		x
Quercus robur	Stiel-Eiche	x	x		x	x	
Salix alba	Silber-Weide	x		x			
Tilia cordata	Winter - Linde						
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	x	x			x	
Ulmus carpinifolia (minor)	Feld-Ulme		x			x	
Ulmus glabra	Berg-Ulme	x	x			x	x
Bäume 2. Ordnung							
Acer campestre	Feld-Ahorn	x	x			x	
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	x	x	x			
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x			x	
Populus tremula	Zitter-Pappel	x	x			x	x
Prunus avium	Vogelkirsche	x	x		x		
Sorbus aria agg.	Mehlbeere		x		x		x
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	x	x		x		
Sorbus torminalis	Elsbeere		x		x		x
Obstbäume	Kirsche						
Bäume 3. Ordnung							
Betula pubescens	Moor-Birke	x		x			
Malus sylvestris agg.	Wild-Apfel		x		x		x
Prunus padus	Traubenkirsche	x	x	x		x	
Pyrus communis	Holz-Birne	x	x		x		x
Obstbäume	Apfel, Birne, Zwetschge, Walnuss						

Gehölzart		Vorkommen		Besondere Standortansprüche			
Botanischer Name	Deutscher Name	070	081	feucht naß	trock., mager	mesop hil	warm
Sträucher							
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze		X		X		X
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe		X		X	X	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	X	X		X		X
Corylus avellana	Haselnuss	X	X			X	
Crataegus laevigata agg.	Zweigriffeliger Weißdorn	X	X		X		
Crataegus monogyna agg.	Eingriffeliger Weißdorn	X	X		X		
Daphne mezereum	Seidelbast		X			X	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	X	X			X	X
Hedera helix	Efeu	X	X			X	
Ligustrum vulgare	Gewöhnliche Liguster		X		X		X
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	X	X		X	X	
Prunus spinosa	Schlehe	X	X		X		X
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	X		X			
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere		X			X	
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn		X		X		X
Rhamnus frangula	Faulbaum	X	X	X			
Rosa arvensis	Kriechende Rose		X			X	
Rosa canina	Hecken-/Hunds-Rose	X	X		X		X
Rosa rubiginosa	Apfel-Rose	X	X		X		X
Rubus caesius	Kratzbeere	X	X	X			
Rubus fruticosus agg.	Brombeere	X	X		X	X	
Rubus idaeus	Himbeere	X	X			X	
Salix aurita	Öhrchen-Weide	X	X	X			
Salix caprea	Sal-Weide	X	X		X		
Salix cinerea	Grau-Weide	X	X	X			
Salix fragilis	Bruch-Weide	X	X	X			
Salix purpurea	Purpur-Weide	X	X	X			
Salix triandra	Mandel-Weide	X	X	X			
Salix viminalis	Korb-Weide	X	X	X			
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	X	X		X	X	X
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	X	X			X	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		X		X		X
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	X	X	X			

Nadelgehölze							
Juniperus communis	Gewöhnlicher Wacholder	X	X		X		X
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer	X	X		X		X